Gemeinde Enzklösterle **Kreis Calw**

GR-Vorlage Nr. 015/2026

zur
Sitzung des Gemeinderats der Gemeinde Enzklösterle am 24.03.2026

zu TOP 6 öffentlich

Sporthalle – Entgeltordnung

Gemeinde Enzklösterle

Gemeinderatsvorlage Nr. 015/2026

	Sitzung am	öffentlich	nicht-öffentlich	Umlaufbeschluss	zur Beschlussfassung	zur Vorberatung	zur Kenntnis
Gemeinderat	24.03.2026	☒	☐	☐	☒	☐	☐
Aufgestellt: Enzklösterle, 16.03.2026 Erik Beckmann / Sabine Zenker							
Sichtvermerk: Enzklösterle, 16.03.2026 Bürgermeisterin Sabine Zenker					Gemeinderat genehmigt? ☐ Ja ☐ Nein Enzklösterle, Datum		

Sporthalle – Entgeltordnung

Aufhebung der Gebührenordnung für die Benutzung der Sporthalle sowie Beschluss einer privatrechtlichen Entgeltordnung für die Benutzung der Sporthalle Enzklösterle (082/2025)

Sachverhalt:
Die Gemeinde erhebt bisher für die Nutzung der Sporthalle und des Kraftraumes Nutzungsgebühren aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Satzung.

Die bisherigen Entgelte gelten seit dem 1. Juli 2019 und wurden seither nicht angepasst.

Im Zuge der Überprüfung haben wir die bisherige Gebührensatzung in eine Entgelttabelle überführt. Diese neue Form ist aus steuerlicher Sicht vorteilhaft und vereinfacht die künftige Abrechnung. Vorgesehen ist eine Anpassung der Entgelte um rund 20 %, um gestiegenen Betriebs- und Unterhaltungskosten Rechnung zu tragen.

Darüber hinaus soll ein § zur Abrechnung mit dem Schulverband aufgenommen werden, da die Sporthalle regelmäßig auch durch die Grundschule und den Kindergarten genutzt wird.

Die Umsätze aus der Vermietung der Sporthalle und des Kraftraumes unterliegen bisher zu 100% dem Umsatzsteuersatz von 19%. Gleichzeitig macht die Gemeinde den Vorsteuerabzug für das Gebäude in der rechtlich zulässigen Höhe geltend. Ab dem 01.01.2027 wird die Gemeinde Enzklösterle voraussichtlich den § 2b UStG anwenden müssen. Nach § 2b Abs. 2 Nr. UStG sind erzielte Umsätze, welche für eine gleichartige Tätigkeit erzielt werden (z. B. Vermietung eines Kraftraumes) bis zu einer Höhe von 17.500 Euro im Jahr nicht steuerbar. Hierunter fallen auch die Nutzungsgebühren für die Sporthalle und den Kraftraum, da diese jeweils diesen Betrag pro Jahr nicht überschreiten (Jahresumsatz: Sporthalle ca. 3.000 €, Kraftraum ca. 3.000 €).

Würde die Gemeinde nach dem 01.01.2027 weiterhin die Nutzungsgebühren auf öffentlich-rechtlicher Grundlage erheben, wären diese im vollen Umfang nichtsteuerbar. In diesem Fall wäre davon auszugehen, dass der Gemeinde auch der Vorsteuerabzug in entsprechender Höhe gestrichen werden würde. Um dies zu vermeiden, empfiehlt die Verwaltung ab dem 01.01.2026 die Entgelte nicht mehr auf öffentlich-rechtlicher Grundlage (=Satzung/Gebührenordnung) zu erheben, sondern auf privatrechtlicher Grundlage (=Entgeltordnung). In diesem Fall findet § 2b UStG keine Anwendung und der Vorsteuerabzug bleibt bestehen.

Hierzu muss zum einen die Gebührenordnung über eine Aufhebungssatzung aufgehoben werden und gleichzeitig eine privatrechtliche Entgeltordnung erlassen werden. Der Inhalt der Entgeltordnung wurde aus der Gebührenordnung entsprechend übernommen.

In der neuen Entgeltordnung wurden zudem die Entgeltsätze den Preissteigerungen angepasst und einige inhaltliche Anpassungen vorgenommen. Die inhaltlichen Änderungen wurden in der neuen Entgeltordnung farblich dargestellt.

Zu den Änderungen im Einzelnen:

Preisanpassungen:
Es wurden im Vergleich zu den Sätzen des Jahres 2019 etwa 20% im Preis aufgeschlagen und anschließend gerundet. Dies entspricht einer jährlichen Teuerungsrate i. H. v. 3,63% und ist in Anbetracht der Inflationsquote der letzten Jahre aus Sicht der Verwaltung angemessen. Bei einem ungefähren jährlichen Gesamtaufwand für die Sporthalle und dem Kraftraum von insgesamt 62.800 € liegt die Kostendeckungsquote durch die Nutzungsgebühren momentan bei ca. 9,55 %. Die Preisanpassung würde zu Mehreinnahmen von ca. 1.200 €/Jahr führen und die Kostendeckungsquote auf 11,46% erhöhen.

§ 4 Abs. 2
Entspricht mehr der Praxis.

§ 5 Abs. 4; § 6 Abs. 4
Fälligkeit wird von der tatsächlichen Inanspruchnahme entkoppelt.

§ 8
Aufnahme der Abrechnungsregelung entsprechend der neuen Schulverbandssatzung.

§ 10
Praxistaugliche Regelung bei Rücktritt.

Die Vereine/Kraftraumnutzer wurden angehört. Es ergaben sich keine Änderungen.

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat beschließt die Satzung zur Aufhebung der Gebührenordnung für die Benutzung der Sporthalle vom 01.07.2019, beschlossen am 21.05.2019.

2. Der Gemeinderat beschließt die privatrechtliche Entgeltordnung für die Benutzung der Sporthalle Enzklösterle samt der neu festgelegten Nutzungsentgelte.

Anlagen:

- Satzung zur Aufhebung der Gebührenordnung für die Benutzung der Sporthalle vom 01.07.2019, beschlossen am 21.05.2019 Änderungssatzung
- Entgeltordnung für die Benutzung der Sporthalle Enzklösterle ab 01.04.2026

GEMEINDE ENZKLÖSTERLE
Landkreis Calw

Entgeltordnung für die Benutzung der Sporthalle Enzklösterle

AZ: 564

Der Gemeinderat hat am 24.03.2026 folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1 Benutzungsverhältnis

Das Benutzungsverhältnis ist privatrechtlich ausgestaltet.

§ 2 Entgelterhebung

Die Gemeinde Enzklösterle erhebt für die Benutzung der Sporthalle Entgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung.

§ 3 Entgeltschuldner

Schuldner der Entgelte ist der Veranstalter und der Antragsteller. Mehrere Beteiligte haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entgelt für den laufenden Übungsbetrieb

(1) Für die im jeweiligen Belegungsplan festgelegte Nutzung der Sporthalle durch Vereine (ständige Nutzung) werden für jede Übungsstunde pro Woche folgende Entgelte inkl. 19% Mehrwertsteuer festgesetzt:

	Gesamte Hallenfläche	2/3 der Hallenfläche	1/3 der Hallenfläche
Je Halbjahr pauschal	~~160,00 Euro~~ 190,00 Euro	~~110,00 Euro~~ 130,00 Euro	~~50,00 Euro~~ 60,00 Euro

(2) Das Entgelt wird jeweils ~~während des~~ zum Ende eines Halbjahres fällig.

(3) Für die Nutzung der Sporthalle durch örtliche Kinder und Jugendliche bis zum Alter von 16 Jahren, in der Zeit bis abends, 20.00 Uhr, sind 20 % des Entgelts nach Abs. 1 zu entrichten. Nach 20.00 Uhr besteht volle Entgeltpflicht.

(4) Beider Belegung der Halle haben die örtlichen Vereine Vorrang.

§ 5 Entgelt für die Einzelstundennutzung

(1) Für die vorübergehende Überlassung der Sporthalle zu einer Einzelstundennutzung (z.B. Trainingsabende, Trainingslager, u. ä.) werden unabhängig von der genutzten Hallenfläche für die erste Stunde der Nutzung ~~23,00~~ 28,00 Euro pauschal inkl. 19% Mehrwertsteuer und für jede weitere Stunde ~~12,00~~ 15,00 Euro pauschal inkl. 19% Mehrwertsteuer fällig.

(2) Für auswärtige Benutzer erhöhet sich das Entgelt nach Abs. 1 um 100 %.

(3) Vor jeder Nutzung der Sporthalle hat der Antragsteller eine Kaution in Höhe von ~~100,00~~ 150,00 Euro pro Veranstaltung inkl. 19% Mehrwertsteuer zu entrichten.

(4) ~~Das Entgelt ist mit der Beendigung der Benutzung fällig.~~ Das Entgelt mit der Rechnungserteilung fällig. Die Kaution nach Abs. 3 muss spätestens zur Schlüsselübergabe bezahlt werden. Die Gemeinde kann vor Überlassung der
Räume einen entsprechenden Entgeltvorschuss verlangen.

§ 6 Entgelt für sportliche Veranstaltungen

(1) Sportliche Veranstaltungen sind Veranstaltungen, zu denen auch Besucher zugelassen sind (z.B. Wettkämpfe, u.ä.).

(2) Für sportliche Veranstaltungen wird pro Tag im Sommerhalbjahr ein Entgelt von ~~115,00~~ 135,00 Euro und im Winterhalbjahr von ~~150,00~~ 180,00 Euro jeweils inkl. 19% Mehrwertsteuer zur Zahlung fällig.

(3) Für auswärtige Veranstalter erhöht sich das Entgelt nach Abs. 2 um 100 %.

(4) Vor jeder Nutzung der Sporthalle hat der Antragsteller eine Kaution in Höhe von ~~100,00~~ 150,00 Euro pro Veranstaltung inkl. 19% Mehrwertsteuer zu entrichten.

(5) ~~Das Entgelt ist mit der Beendigung der Benutzung fällig.~~ Das Entgelt mit der Rechnungserteilung fällig. Die Kaution nach Abs. 4 muss spätestens zur Schlüsselübergabe bezahlt werden. Die Gemeinde kann vor Überlassung der Räume einen entsprechenden Entgeltvorschuss verlangen.

(6) Die Überlassung der Sporthalle an alle örtlichen Vereine erfolgt einmal im Jahr ohne Entgelte nach Abs. 2.

§ 7 Entgelt für den Kraftraum

(1) Eine Überlassung des Kraftraums beinhaltet die Nutzung der Umkleiden und der sanitären Einrichtungen. Die Halle selbst darf nicht benutzt werden.

(2) Bei einer ständigen Nutzung nach Abs. 1 durch Einzelpersonen im Rahmen eines Jahresabonnements bei Aushändigung eines Schlüssels wird eine Gebühr pro Jahr in Höhe von ~~180,00~~ 200,00 Euro inkl. Mehrwertsteuer erhoben.

(3) Für auswärtige Benutzer erhöht sich das Entgelt nach Abs. 2 um 20 %.

(4) Das Entgelt ist im Voraus zu Beginn des Jahres fällig. Bei Abschluss eines Jahresabonnements während des Jahres wird das Entgelt zum Zeitpunkt der Antragstellung im Voraus anteilig für das restliche Jahr zur Zahlung fällig.

§ 8 Entgelt für den Grundschulbetrieb

(1) Der Schulverband „Grundschule Oberes Enztal“ hat für die Nutzung der Sporthalle ein privatrechtliches Entgelt zu zahlen. Dieses wird jährlich abgerechnet in Höhe der tatsächlich anfallenden anteiligen Aufwendungen (insbesondere anteilige Abschreibungen, Bewirtschaftungs- und Unterhaltungskosten und Leistungen durch die Gemeinde (z. B. innere Verrechnung Gemeindebauhof) – nicht jedoch für kalkulatorischen Zinsen.

(2) Die Aufwendungen berechnen sich anteilig an der Stundennutzung des Schulsports im Verhältnis zur stundenmäßigen Gesamtnutzung der Sporthalle.

(3) Zu dem Entgelt tritt noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 9 Entgeltermäßigung

In besonderen Härtefällen kann die Gemeinde, bei begründetem Antrag, auf die in dieser Ordnung festgesetzten Entgelte Ermäßigung gewähren.

§ 10 Ausfall angemeldeter Veranstaltungen

Wird eine verbindlich zugesagte Veranstaltung 2-4 Wochen vor dem jeweiligen Termin abgesagt, wird die Hälfte des maßgeblichen Grundbetrags erhoben. Ab 2 Wochen vor der Veranstaltung sind die kompletten Benutzungsentgelte zu entrichten. In begründeten Ausnahmenfällen kann hiervon abgesehen werden. Dies gilt nicht, wenn die Räumlichkeiten an dem betreffenden Termin in gleichem Umfang weitervermietet werden können.

§ 11 Begriffsbestimmungen

(1) Unter Sommerhalbjahr ist die Zeit vom 01. April bis 30. September und unter Winterhalbjahr ist die Zeit vom 01. Oktober bis 31. März zu verstehen.

(2) Eine Übungsstunde nach § 4 dauert jeweils 55 Minuten, damit die nachfolgenden Benutzer rechtzeitig mit dem Übungsbetrieb beginnen können.

(3) In dem Entgelt nach §§ 4 bis 6 ist die Benutzung der Umkleiden und der sanitären Einrichtungen eingeschlossen. Örtliche Vereine dürfen im Rahmen der Benutzung der Sporthalle nach § 4 den Kraftraum mitbenutzen.

§ 12 Inkrafttreten

Die Gebührenordnung für die Sporthalle vom 01.07.2019 wurde mit Gemeinderatsbeschluss vom 25.11.2025 mit Wirkung zum 01.04.2026 aufgehoben. Diese Entgeltordnung tritt am 01.04.2026 in Kraft.

Enzklösterle, 24.03.2026

Sabine Zenker
Bürgermeisterin

GEMEINDE ENZKLÖSTERLE
Landkreis Calw

Satzung zur Aufhebung der Gebührenordnung für die Benutzung der Sporthalle vom 01.07.2019, beschlossen am 21.05.2019

AZ: 564.160

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V. mit § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 24.03.2026 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I: Aufhebung

Gebührenordnung für die Benutzung der Sporthalle vom 01.07.2019, beschlossen am 21.05.2019 wird mit Wirkung zum 01.04.2026 aufgehoben.

Artikel II: In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 31.03.2026.2026 in Kraft.

Gemeinde Enzklösterle, 24.03.2026

Sabine Zenker
Bürgermeisterin

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt
Gemeinde Enzklösterle, 24.03.2026

Gez.
Sabine Zenker
Bürgermeisterin